

# FAQs zur Infektionsschutzverordnung vom 21. Juli 2020

## Inhalt

<b>Abstandsregelungen</b> .....	<b>2</b>
<b>Schutz- und Hygienekonzept</b> .....	<b>4</b>
<b>Anwesenheitsdokumentation</b> .....	<b>4</b>
Datenerfassung .....	4
Welche Daten? .....	5
Kontrollberechtigung .....	6
Datenschutz.....	6
<b>Mund-Nasen-Schutz</b> .....	<b>6</b>
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>7</b>
<b>Selbstbedienungsbuffets</b> .....	<b>7</b>
<b>Fragen zu Kantinen, Cafés, Weinläden und Mischbetrieben</b> .....	<b>7</b>
<b>Beherbergungsbetriebe</b> .....	<b>8</b>
Zimmerbelegung.....	8
Gemeinschaftsduschen .....	8
Massagen und Wellness-Bereiche.....	8
<b>Quarantänebestimmungen</b> .....	<b>9</b>

## Fragen und Antworten

Bezüglich der offenen Fragen sind wir im ständigen Austausch mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Fragen und Antworten in diesem Dokument wurden mit der Senatsverwaltung abgestimmt.

Bei weiteren Fragen und Anregungen zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren per Mail [info@dehoga-berlin.de](mailto:info@dehoga-berlin.de) oder über unseren WhatsApp-Kanal 0176. 52087736.

**Bitte beachten Sie bei den „neuen“ Antworten auch die Orientierungshilfe für Gewerbe unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfe-fuer-gewerbe>. Sie wird demnächst angepasst und stellt dann die finale Auslegung dar. Bitte beachten Sie auch den Änderungsvorbehalt aufgrund von kurzfristigen Aktualisierungen.**

## Abstandsregelungen

### 1. NEU - Welche Abstandsregeln gelten mit Inkrafttreten der neuen Verordnung (25.07.2020)

Die entsprechende Passage in § 5 Abs. 6 lautet nunmehr:

"Abweichend von Satz 2 sowie § 1 Absatz 2 Satz 1 dürfen Gruppen von bis zu sechs Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander an einem Tisch sitzen. Im Freien kann der Mindestabstand nach Satz 2 unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist."

Ab Inkrafttreten dürfen also innen und außen bis zu 6 Personen auch aus verschiedenen Haushalten ohne 1,5m Abstand zusammensitzen. Zusätzlich darf auf den Abstand außen verzichtet werden, wenn er durch Maßnahmen gleicher Wirkung ersetzt wird.

Konkret:

- Innen: [Tisch mit max. 6 Pers.] <-- 1,5m Abstand zwischen Stühlen --> [Tisch mit max. 6 Pers.] Also zwischen den 6er-Gruppen muss innen der Abstand gewahrt sein.
- Außen: [Tisch mit max. 6 Pers.] <-- Unterschreitung der 1,5m mit Maßnahmen gleicher Wirkung möglich, bspw. mit einer Trennwand --> [Tisch mit max 6. Pers.] Das kann zum Beispiel für die "Rücken an Rücken" Situation zwischen Gruppen hilfreich sein.

2. **NEU - Kann man dies auch auf den Seminar- und Konferenzbereich übertragen. Darf ich also 6er-Tische anbieten, so dass der Abstand von 1,5m erst wieder zur nächsten Tischreihe gewahrt werden muss?**

Die 6-Personen-Regel gilt vorerst nur für den Gastronomiebereich. Der Seminar-, Konferenz-, sowie Übernachtungsbereich ist daher nicht Gegenstand der Lockerung.

3. **NEU - Wie ist dies in Mehrbettzimmern, z. B. bei Hostels. Kann ich 6er-Zimmer anbieten, auch wenn der Abstand von 1,5m nicht gewahrt wird?**

Siehe Antwort 2

4. **NEU - Wie ist dies speziell für Schulklassen? Wenn der Schulbetrieb wieder losgeht, dann müssen die Schüler während des Unterrichts wohl keinen Abstand einhalten. Was ist, wenn diese Schüler auf Klassenfahrt gehen. Muss dann in den Mehrbettzimmern der Abstand eingehalten werden?**

Siehe Antwort 2

5. **NEU - Welche Abstandsregeln gelten für den Tresen?**

Aktuell wird die 6-Personen-Regel in § 5 Abs. 6 auch für den Tresen ausgelegt, also Tresen = Tisch.

6. **Wie berechnen sich die 1,5 m?**

Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahmen dieser Verordnungen fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten.

7. **Zwischen den Tischen ist es nicht immer möglich, einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Darf ich Plexiglaswände installieren, um dadurch eine ausreichende Trennung zwischen den Gästen zu gewährleisten?**

Im Innenbereich ist dies derzeit nicht gestattet. Im Außenbereich kann beispielsweise eine Plexiglaswand genutzt werden. Siehe hierzu auch die Antwort zur Frage Nr. 1. Entscheidend hierbei ist der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sowie dass eine ausreichende Belüftung weiterhin sichergestellt ist.

8. **Wie ist der Passus in §1 Absatz 2 Satz 4 zu verstehen?**

**„Bei Kontakten zu anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach Umständen nicht zu vermeiden ist insbesondere ...**

**... wegen der baulich bedingten Enge notwendigerweise von mehreren zeitgleich zu nutzender Räumlichkeiten...“**

Dies betrifft in Betriebsstätten des Gastgewerbes die baulich bedingte Enge **notwendigerweise** von mehreren Personen zeitgleich zu nutzender Räumlichkeiten.

Dies bedeutet, dass solche für den Betrieb oder das Wohlergehen der Gäste notwendigen Bewegungen aufgrund der baulichen Gegebenheiten durchaus zu einer kurzzeitigen Unterschreitung des Mindestabstands führen können.

Es entbindet die Betriebsstätten jedoch nicht von der Pflicht, von vornherein dafür zu sorgen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Es dürfen nicht so viele Gäste ins Lokal gelassen werden, dass der Mindestabstand dauerhaft und auch außerhalb solcher unvermeidbaren Situationen unterschritten wird.

Beispiele:

- Das zügige Passieren der Abstandsbereiche beim Service am Tisch durch Gastronomiepersonal
- oder Gäste bei der Platzierung, dem Aufsuchen der Toiletten
- oder beim Verlassen des Lokals.

#### **9. Welche Höchstgrenze darf es bei der Personenanzahl im Betrieb geben?**

Eine absolute Personenhöchstgrenze gibt es gemäß Verordnung nicht. Diese ergibt sich aus der Größe und Bauart des Betriebes, sobald dieser die Tische so gestellt hat, dass zwischen den Tischen einschließlich Bestuhlung ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Für die Personenhöchstgrenzen bei Veranstaltungen findet § 6 Anwendung.

## Schutz- und Hygienekonzept

#### **10. NEU - Wer muss ein Schutz- und Hygienekonzept erstellen und was ist zu beachten?**

U.a. müssen die Verantwortlichen für Veranstaltungen sowie Gaststätten, Bars und Beherbergungsbetriebe ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen.

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie die Vorgaben der Arbeitsschutzbehörde sind zu berücksichtigen.

Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen:

- Kontaktnachverfolgung
- Reduzierung von Kontakten
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen
- Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime

Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

## Anwesenheitsdokumentation

### Datenerfassung

#### **11. Gilt die Anwesenheitsdokumentation nur für den Innenbereich bzw. in geschlossenen Räumen (§ 3)?**

Ja, es ist eine „[...] Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind.“

- 12. Die Anwesenheitsdokumentation gemäß § 3 muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder Email-Adresse, Telefonnummer, sowie Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer. "**

**Unsere Gäste reservieren über die weltweit führende Plattform Opentable. Hierbei werden Telefonnummer und E-Mail Adresse (bei Opt-In für uns sichtbar - sonst im Zugriff von OT) erfasst. Diese Vorgehensweise praktizieren wir zuverlässig seit Jahren - müssen wir jetzt wirklich zusätzlich die Anschrift manuell erfassen? Bisher haben wir auch so jeden Gast erreicht ...**

Insofern Opentable die erforderlichen Daten nach § 3 erhebt ist es gestattet, die Software zu nutzen. Die Gastronomen sollten Opentable gegebenenfalls bitten, dass fehlende Informationen vorübergehend mit aufgenommen werden.

### Welche Daten?

- 13. Müssen Hotels, die nur Frühstück für Hotelgäste anbieten, die Daten der Gäste aufnehmen und Tischnummer vermerken? Oder reicht es aus, dass man den Hotelmeldeschein bzw. Reservierungsunterlagen hat und sich daraus die Kontaktdaten der Gäste ergeben?**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 haben die Verantwortlichen für Hotels und ähnliche Beherbergungsbetriebe eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Es gelten die grundsätzlichen Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen zu Aufbewahrungs- und Löschpflichten.

Es würde im Zweifel ausreichen, wenn die Servicekraft am Eingang des Restaurants die Zimmernummer des Hotelgastes sowie die Anwesenheitszeiten erfasst. Die Detaildaten müssen im Reservierungssystem/Hotelprogramm gespeichert sein.

- 14. Gilt die Dokumentationspflicht dann für alle Gastronomen inkl. Kantinen?**

Die Dokumentationspflicht gilt auch für Kantinen.

- 15. Was ist wenn, der Gast es verweigert?**

Bei einer Weigerung des Gastes ist durch den Betrieb im Rahmen der Möglichkeiten vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

- 16. Muss bei Familien/Haushalten jedes Mitglied aufgeführt werden? Reicht es ggf. aus, dass pro Haushalt von einer Person die Daten erfasst werden?**

Derzeit müssen von jedem Haushaltsmitglied die Daten erfasst werden.

- 17. Müssen von Babys im Kinderwagen ebenfalls die Daten aufgenommen werden?**

Bei Babys und Kleinkindern genügt die Aufnahme von Daten zur Kontaktnachverfolgung der begleitenden Aufsichtsperson.

## Kontrollberechtigung

### **18. Wer kontrolliert die Angaben der Gäste? Dürfen Gastronomen Personalausweise prüfen bzw. wer darf das?**

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der VO obliegt den Ordnungsämtern. Für Gastronomen/Hoteliere besteht keine Berechtigung oder Pflicht zur Prüfung der Personaldokumente der Gäste.

## Datenschutz

### **19. Was ist mit Datenschutz? Wer schützt die Daten? Wo sollen diese aufgehoben werden?**

Die im Rahmen von Reservierungssystemen oder anderen Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung (z.B. Gästelisten, Reservierungslisten) erhobenen Daten sind sicher verschlossen aufzubewahren. Sie dienen ausschließlich der Nachverfolgung von Infektionsketten und dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Nachverfolgung von Infektionsketten beauftragt sind.

## Mund-Nasen-Schutz

### **20. NEU - Müssen Tresenkräfte grundsätzlich einen Mundschutz tragen (Gästekontakt) oder im Zweifel nur, wenn der Abstand von 1,5 Metern zum Gast nicht eingehalten wird?**

Hier hat sich durch die VO-Novelle nichts geändert. Vgl. weiter bestehender § 4 Abs. 1 Nr. 3: Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten.

### **21. Ist es erforderlich, dass Gäste beim Betreten, Verlassen und z.B. beim Gang zur Toilette einen Mundschutz tragen?**

Ja. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in Gaststätten in geschlossenen Räumen von Personal mit Gästekontakt und Gästen zu tragen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten.

### **22. Ist der Mundschutz seitens der Gäste auch im Hotelbereich zu tragen?**

Nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 ist der Mundschutz in geschlossenen Räumen von Kundinnen und Kunden in ... Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr zu tragen.

Dazu zählen auch Hotels.

### **23. Darf als Mund- und Nasenabdeckung auch ein Sichtvisier aus Plexiglas genutzt werden, dass nach unten geöffnet ist?**

Nach Rücksprache mit SenGPG ist die Nutzung von sog. Face-Shields unter Berücksichtigung epidemiologischer Gesichtspunkte nicht ausreichend. Denn anders als eng anliegende Stoffmasken schirmen diese das Gesicht lediglich ab und verhindern oder reduzieren nicht hinreichend die Verbreitung von Aerosolen, die infektiöse Partikel enthalten können, wenn der Träger beispielsweise niest o.ä.

## Veranstaltungen

**24. Gilt die maximale Personenanzahl in geschlossenen Räumen nach § 6 Absatz 2 für jegliche Art von Veranstaltungen? Darf ich jetzt z.B. auch Hochzeiten entsprechend der dort angegebenen Grenzen durchführen?**

Die nach § 6 Abs. 2 aufgeführten Personenobergrenzen bei Veranstaltungen gelten auch für private und familiäre Veranstaltungen. Es sind jedoch weiterhin die sonstigen Regelungen zu Veranstaltungen zu beachten, die sich aus der Verordnung ergeben.

**25. Darf bei der Hochzeit getanzt werden? -> mit Einhaltung von 1,5m Abstand, versteht sich. Gemeint ist nicht der Paar-Tanz, sondern, Disco-Tanz.**

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 sind Tanzveranstaltungen in Gaststätten nicht zulässig. Sofern private Veranstaltungen im Rahmen von geschlossenen Gesellschaften ohne Publikumsverkehr in einer Gaststätte durchgeführt werden (z.B. Hochzeiten oder Jubiläen), ist ein paarweiser Tanz der in § 1 Abs. 3 genannten Personen möglich.

**26. Müssen bei Veranstaltungen alle Gäste zwingend sitzen und einen Sitzplatz haben?**

Die Infektionsschutzverordnung gibt keine Sitzplatzpflicht für Veranstaltungen vor. Dennoch ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5m entsprechend der Regelungen gewahrt ist.

## Selbstbedienungsbuffets

**NEU** - Die Regelungen zu Selbstbedienungsbuffets wurden aus der Verordnung gestrichen. Entsprechend sind „normale“ Buffets wieder erlaubt. Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen berücksichtigt werden (z.B. Abstand in Warteschlangen, Organisation von Laufwegen, verstärktes Reinigungsregime).

## Fragen zu Kantinen, Cafés, Weinläden und Mischbetrieben

**27. Darf ich folgende Geräte in meiner Gaststätte betreiben**

- **Dart**
- **Billard**
- **Spielautomaten (Darf ich auch zwei Spielautomaten betreiben, die nebeneinander hängen, wenn ich eine Trennung durch eine Plexiglaswand herstellen kann)**

Das Betreiben von Spielgeräten im Sinne des § 33c GewO sowie die Nutzung von Billardtischen, Dartscheiben und ähnlichen Einrichtungen innerhalb von Gaststätten ist erlaubt. Auch die Internetnutzung in Internetcafés ist zulässig.

**28. Ich habe ein Café mit einem Kinder-Indoorspielplatz. Darf ich beides öffnen?**

Indoorspielplätze sind gewerbliche Freizeitangebote und können daher öffnen. Entsprechende Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten.

## Beherbergungsbetriebe

### Zimmerbelegung

- 29. Wir betreiben ein Hostel mit Mehrbettzimmern. Dürfen touristische Übernachtungen in Mehrbettzimmern stattfinden, wenn der Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten wird?**

**Ist das Übernachten in Doppelstockbetten zulässig?**

Touristische Übernachtungen dürfen ab 25.5. auch in Mehrbettzimmern sowie in Doppelstockbetten angeboten werden. Hierbei haben die Gäste die allgemeinen Kontaktvorgaben einzuhalten.

### Gemeinschaftsduschen

- 30. Hostels - Einige haben Gemeinschaftsduschen. Es handelt sich dabei oft um abgeschlossene Kabinen, die jedoch durch verschiedene Personen zeitlich nach einander genutzt werden. Ist dies zulässig?**

Zu Nassbereichen (Gemeinschaftsduschen) in Hotels: Sofern gewährleistet wird, dass Personen aus verschiedenen Haushalten diese nur nacheinander betreten dürfen, sind diese gestattet. Nach jeder Benutzung von Personen eines Haushalts ist eine ausreichende Lüftungszeit und die Zwischenreinigung zu gewährleisten. Jede Kabine und jeder Raum, in den Wasserdampf gedrungen ist, muss gelüftet und gereinigt werden. Die Kabinen dürfen nicht von Menschen unterschiedlicher Haushalte gleichzeitig genutzt werden. Bezüglich der Belüftung gibt es keine spezifischen Vorgaben (Belüftungssystem oder offenes Fenster). Es gilt: Luftzirkulation und Luftaustausch müssen gewährleistet sein.

### Massagen und Wellness-Bereiche

- 31. Dürfen Schwimmbäder im Hotel wieder öffnen (§ 5 Absatz 9)?**

Gemäß § 5 Abs. 9 dürfen Schwimmbäder im Hotel nur nach Genehmigung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt wieder öffnen.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Orientierungshilfen.

- 32. NEU - Welche Art von Saunen darf ich betreiben?**

Trockensaunen können betrieben werden. Aufgüsse in Trockensaunen sind verboten.



## Quarantänebestimmungen

- 33. In § 9a heißt es, dass sich eine Person, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, in häusliche Quarantäne begeben muss. Ist das so zu verstehen, dass Personen aus Risikogebieten nicht beherbergt werden dürfen oder sind Hotelzimmer eine „andere geeignete Unterkunft“ im Sinne des § 9a iVm 8 Absatz 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 24.07.2020?**

Der Wortlaut lässt zu, dass diese Personen in Hotels beherbergt werden dürfen. Als „andere geeignete Unterkunft“ nach § 8 Abs. 1 Satz 1 kann auch die Beherbergung in einem Hotel oder einer anderen Beherbergungseinrichtung erfolgen unter Beachtung der §§ 8 Abs. 1-3 und 9.

- 34. Wenn nein, wie ist es mit Gästen, die vor Inkrafttreten des § 9a bereits angereist sind. Muss ich diese zum Verlassen des Hotels auffordern oder dürfen die Gäste bis zum regulären Beherbergungsende übernachten?**

Für Gäste, die vor Inkrafttreten des § 9a aus einem Risikogebiet angereist sind, greift die Vorschrift nicht. Sie dürfen ohne Einschränkungen bis zum regulären Beherbergungsende übernachten.

- 35. Wie kann ich als Hotelier überhaupt den Aufenthalt der letzten 14 Tage ermitteln. Die reine Wohnanschrift sagt rein gar nichts über den tatsächlichen Aufenthalt aus.**

Es ist nicht die Pflicht des Hoteliers, dies zu ermitteln. Die Pflichten nach § 9a treffen ausschließlich die Person aus einem Risikogebiet.

- 36. Wie gehe ich mit Gästen um, die laut Wohnanschrift aus einem Risikogebiet kommen, aber mitteilen, dass sie sich in den letzten 3 Wochen bei Ihren Kindern aufgehalten haben, die nicht in einem Risikogebiet wohnen?**

Es ist nicht die Pflicht des Hoteliers, dies zu ermitteln. Die Pflichten nach § 9a treffen ausschließlich die Person aus einem Risikogebiet. Zudem sind die Aussagen des Reisenden maßgeblich. Der Wortlaut von § 9a spricht nur von "aufgehalten haben".

*Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Empfehlungen. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche bzw. gesundheitsbezogene Situation.*